



Bayerischer Sportschützenbund e. V. **Gau Griesbach / Rottal - 305**

Rundenwettkampfleiter: **Alexander Boschenriedter**
Graswinklstr. 7
94072 Bad Füssing
Tel.: 08537/3070195 Mobil: 01713452466
e-mail: a.boschenriedter@gmail.com

Rundenwettkampfordnung im Schützengau Griesbach

In dieser Rundenwettkampfordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Bayerischen Sportschützenbundes für die Angelegenheiten der Rundenwettkämpfe im Schützengau Griesbach zusammengefasst. Maßgeblich gilt die Ausschreibung für die Bezirksoberliga und die Bezirksligen des Schützenbezirk Niederbayern, sowie die aktuelle Rundenwettkampfordnung des BSSB. Ergänzend gilt die Sportordnung des DSB. Alle hier nicht geregelten Punkte sind den vorab genannten Ordnungen zu entnehmen.

- Alle angegebenen Termine sind nur vorgeschlagene Wettkampftermine.
- Die vorgeschlagenen Termine sind nicht bindend.
- Für den tatsächlichen Wettkampftermin sind die jeweiligen Mannschaftsführer selbst verantwortlich
- Sollte kein gemeinsamer Termin gefunden werden, gilt automatisch der Endtermin.

Endtermin ist jeweils der auf den vorgeschlagenen Wettkampftag folgende Sonntag um 20:00 Uhr. (z.B. Terminvorschlag ist Dienstag, 06.10.2020, 20:00 Uhr = Endtermin Sonntag, 11.10.2020, 20:00 Uhr)

Bei zweiwöchigen Wettkämpfen ist der Endtermin der übernächste Sonntag um 20:00 Uhr. (z.B. Terminvorschlag ist Dienstag, 06.10.2020, 20:00 Uhr = Endtermin Sonntag, 18.10.2020, 20:00 Uhr)

Die Ergebnisse müssen spätestens am Montag (Tag nach Endtermin des Wettkampfes) um 18 Uhr gemeldet sein. Meldepflichtig ist dabei die Mannschaft, die den Wettkampf gewonnen hat. Bei verspäteter Meldung erfolgt ein Punktabzug für die meldepflichtige Mannschaft.

Disziplinen (es gilt die Jahrgangstabelle des jeweiligen Sportjahres):

1. Anfänger-Klasse
Diese Klasse ist auf die Schülerklasse beschränkt.
Hier können alle Schützen der Schülerklasse teilnehmen, welche maximal zweimal in dieser Klasse teilgenommen haben.
2. Jugend-Klasse
Hier sind zusammengefasst: Schüler, Jugend und Juniorenklasse.
3. Damen-Klasse
Hier können alle weiblichen Klassen teilnehmen.
4. Luftpistole offene Klasse
In den Bereichen 4 und 5 können alle Klassen ohne Ausnahmen teilnehmen.
5. Luftgewehr offene Klasse

6. Auflageklasse

Eine Mannschaft in der Auflageklasse kann aus Luftgewehr- oder Luftpistolenschützen zusammengestellt werden. Sollte ein Schütze aber in der Auflage LP Klasse eingesetzt sein, so darf dieser in der Auflage LG nur mit dem Luftgewehr antreten.

Eine Mannschaft in der Anfänger-, Jugend- und Damenklasse kann aus Luftgewehr und Luftpistolenschützen zusammengestellt werden.

Modus:

Es wird im Rundenwettkampf Gauoberliga LP und LG im Ligamodus geschossen (Mann-gegen-Mann, siehe Ligaordnung des Schützengau Griesbach).

Im Rundenwettkampf Luftgewehr und Luftpistole besteht eine Mannschaft aus vier Schützen.

Im Rundenwettkampf Anfänger-, Jugend- und Damenklasse besteht eine Mannschaft aus maximal fünf Schützen. Davon werden drei Schützen gewertet (die besten drei Schützen).

Im Rundenwettkampf Auflage besteht eine Mannschaft aus maximal fünf Schützen. Davon werden drei Schützen gewertet (die besten drei Schützen). Die im ersten Durchgang gemeldeten Schützen stellen die Stammschützen der Mannschaft dar. Sollten Ersatzschützen eingesetzt werden, so werden diese nur in der Mannschaftswertung berücksichtigt, wenn von weniger als drei Stammschützen ein Ergebnis vorliegt.

Im Rundenwettkampf Auflage wird in Zehntelwertung geschossen.

Es gilt der übliche Beginn des Wettkampfes, außer ein Schütze schießt vor, dann gilt dieser Zeitpunkt als Beginn des Wettkampfes.

Vorschießen:

In Ausnahmefällen können Einzelschützen im gegenseitigen Einvernehmen vorschießen.

Sollten für Einzelschützen Sonderabsprachen der Mannschaftsführer getroffen worden sein, so beginnt die Wettkampfzeit dieser Schützen mit der durch die Mannschaftsführer festgelegten Zeit. Treten einzelne Schützen ohne vorherige Sonderabsprachen nach Beginn des Wettkampfs an, so endet deren Schießzeit mit Ende des bereits laufenden Wettkampfs. Die von den Mannschaftsführern vereinbarte Zeit ist bindend. Die Streifen (fortlaufende Nummer) oder Ausdrucke sind mit dem Namen des Schützen, der Wettkampfzeit und einer Unterschrift einer beaufsichtigenden Person zu versehen.

Einzelwertung und Startberechtigung:

Erstvereinsmitglieder sind für ihren Verein startberechtigt. Zweitvereinsmitglieder sind für ihren Zweitverein nur mit geltendem Passeintrag für die jeweilige Disziplin startberechtigt.

In allen Ligen existiert eine Einzelwertung (RWK-Schnitt). Es müssen mindestens 30% der Wettkämpfe geschossen werden, um in diese Einzelwertung aufgenommen zu werden (Bei 10 Wettkämpfen beispielsweise 3 Durchgänge).

Die Einzelwertung wird nach jedem Durchgang neu erstellt. Zur Einzelwertung zählt jeder abgegebene Wettkampfschuss, auch abgebrochene Wettkämpfe. Jeder nicht abgegebene Schuss wird als Fehler auf der letzten Wettkampfscheibe gewertet.

Einsprüche und Kampfgericht

Der Schützengau Griesbach als Veranstalter ernennt ein Kampfgericht. Den Vorsitz führt ein gewählter Gausportleiter. Das Kampfgericht setzt sich aus 3 (drei) Stamm- und 2 (zwei) Ersatzpersonen zusammen. Die Entscheidung treffen 3 (drei) neutrale Personen aus dem Kreis.

Die Zusammensetzung der Kampfgerichte muss in den Ausschreibungen der Veranstalter bekannt gegeben werden. Diese Kampfgerichte entscheiden Einsprüche in ihrer Ebene.

Mitglieder des Kampfgerichts im Schützensgau Griesbach sind:

Rebecca Preisinger, 1. Gausportleiterin, Vorsitzende (Stellvertreter 2. Gausportleiter)

Johann Schwarzbauer

Alois Dobler

Patrick Preuß

Michael Huber

Der Schützensgau Griesbach als Veranstalter ernennt ein Berufungskampfgericht aus 3 (drei) neutralen Personen. Das Berufungskampfgericht setzt sich aus 3 (drei) Stamm- und 2 (zwei) Ersatzpersonen zusammen. Die Entscheidung treffen 3 (drei) neutrale Personen aus diesem Kreis.

Mitglieder des Berufungskampfgerichts im Schützensgau Griesbach sind:

Gerhard Rieger

Angela Sedleczki

Daniel Wühr

Hermann Mayerhofer

Erich Spieleder

Mitglieder des Kampfgerichtes dürfen dem Berufungskampfgericht nicht angehören.

Die Zusammensetzung der Berufungskampfgerichte muss in den Ausschreibungen der Veranstalter bekannt gegeben werden. Die Berufungskampfgerichte entscheiden über Berufungseinsprüche auf ihrer Ebene endgültig.

Einsprüche/Proteste

Zur Entscheidung über Einsprüche wird ein Kampfgericht bestellt.

Das Kampf-/Berufungskampfgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.

Gegen die von den Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinspruch mehr erhoben werden. Bei allen anderen Einsprüchen endet die Frist 3 Tage (Poststempel) nach dem jeweiligen Wettkampf.

Einsprüche erfolgen schriftlich an den Rundenwettkampfleiter. Dieser beantragt beim Sportleiter die Einberufung des Kampfgerichts.

Die Einspruchsfrist bei den Aufstiegs- oder Endkämpfen endet 20 Minuten nach Aushang der Ergebnisse.

Die Bearbeitung des Protestes erfolgt erst nach Zahlungseingang der Protestgebühr.

Für einen Einspruch ist eine Gebühr von 200,00 € fällig. Diese Einspruchsgebühr ist zeitgleich mit dem Einspruch auf das Konto des Schützensgau Griesbach,

Kontodaten:

Schützensgau Griesbach

Sparkasse Passau

IBAN: DE12 7405 000 0570 1535 28

BIC: BYLADEM1PAS

Verwendungszweck: Einspruchsgebühr

Bei der Ablehnung des Einspruchs verfällt diese Gebühr.

Gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und mit Zahlung einer Einspruchsgebühr von 100,00 € beim Vorsitzenden des Kampfgerichts Berufung eingelegt werden.

Wird der Einspruch abgelehnt, verfällt die Gebühr.

Aufstiegsregelung

Der Meister einer Liga steigt grundsätzlich auf. Gibt es einen nachvollziehbaren, begründbaren Grund für einen Nicht-Aufstieg der Mannschaft muss dieser schriftlich und spätestens zur Gausiegerehrung der Saison, in der kein Aufstieg erfolgen soll, dem Rundenwettkampfleiter mitgeteilt werden. Nach Prüfung der Umstände wird dem Antrag stattgegeben. Bei Nicht-Aufstieg des Meisters steigt automatisch die zweitplatzierte Mannschaft in die nächsthöhere Liga auf.

Die verweigernde Mannschaft kann in der nächsten Saison den Meistertitel nicht erreichen. Sie kann tabellarisch zwar den ersten Platz erreichen, den Meistertitel erhält dann aber die nachfolgende Mannschaft. Die Abstiegsregelung bleibt hierdurch unberührt. Außerdem kann der Aufstieg kein zweites Mal innerhalb von fünf Jahren nach der maßgeblichen Saison verweigert werden.

Version 2, 15.09.2023